

Übung im Zivilrecht für Anfänger
Übungsstunde am 08.04.2008

Rückgabe und Besprechung der Hausarbeit

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783>

Übung für Anfänger (1)

Statistik

- Sehr gut: 0,41%
- Gut: 2,90%
- Vollbefriedigend: 8,67%
- Befriedigend: 22,73%
- Ausreichend: 35,95%
- Mangelhaft: 25,62%
- Ungenügend: 3,72%
- 242 Arbeiten
- Durchschnitt: 5,59
- Durchfallquote: 29,34

Prof. Dr. Th. RUFNER

2

Übung für Anfänger (1)

Remonstration

- Beschwerden gegen die Bewertung (Remonstrationen) müssen bis zum 18. April (Eingang bei uns) geltend gemacht werden.
- Nur Remonstrationen mit schriftlicher Begründung werden bearbeitet.
- Nur Bearbeiterinnen und Bearbeiter, die an der Besprechung teilgenommen haben, dürfen remonstrieren.
- Die Note wird auf Remonstration nicht verschlechtert, es sei denn, dass bei der Nachkontrolle ein Täuschungsversuch entdeckt wird.

Prof. Dr. Th. RUFNER

3

Übung für Anfänger (1)

Hinweis

- Die nachfolgenden Angaben dienen nur der Verständlichkeit der mündlichen Besprechung.
- Sie sind keine vollständige Lösungsskizze zum Fall und lagen der Korrektur nicht zugrunde!

Prof. Dr. Th. RUFNER

4

Übung für Anfänger (1)

Fall (verkürzt)

R wohnt im Hotel des G. Er gibt dort den Namen des B an. B nimmt dies hin und zahlt die Rechnung. Jedoch werden versehentlich € 100 zuwenig überwiesen.

Kurz vor seiner Abreise übergibt R sein Fahrrad an D. D glaubt, es handle sich um eines der Räder, die G seinen Gästen zur Verfügung stellt. Er lässt das Rad im Schuppen des G zurück.

Nachdem R ein Comeback als Rockmusiker gelungen ist, veräußert G das Rad an F, der dafür € 1.000,- zahlt.

Ansprüche von R und D gegen G und F?

Ansprüche des G gegen R und B?

Prof. Dr. Th. RUFNER

5

Übung für Anfänger (1)

Anspruch D→F aus § 985 BGB

Eigentum des D?

- Ursprünglich: Eigentum des R
- Übereignung R-D?
 - Einigung?
 - Wohl nein: Bei Auslegung aus Sicht des D Dissens oder bloße Weiterreichung eines Leihrades.
- D wurde niemals Eigentümer!

Prof. Dr. Th. RUFNER

6

Übung für Anfänger (1)

Anspruch des R→F aus § 985 BGB

Eigentum des R?

- Ursprünglich: +
- Kein Verlust durch Übereignung R-D.
- Verlust durch „Rückgabe“ an G?
 - Keine Willenserklärung des R, daher keine Einigung!
 - Das Verhalten des R stellt nicht einmal eine konkludente Erklärung dar!
- Verlust durch Übereignung G-F?
 - Nur § 932 BGB kommt in Betracht.
 - Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs sind erfüllt!
 - R hat sein Eigentum verloren!

Prof. Dr. Th. Rüfner

7

Übung für Anfänger (1)

Anspruch des R→G aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB

- Verfügung des G? +
 - Als Nichtberechtigter? +
 - Wirksam zu Lasten des R? +
- Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten!
- Der erzielte Preis entsprach dem Wert des Fahrrades.
 - Daher war es nicht richtig, den Streit zum Umfang der Herausgabepflicht bei § 816 näher zu erörtern!

Prof. Dr. Th. Rüfner

8

Übung für Anfänger (1)

Anspruch des G gegen B aus Beherbergungsvertrag

- Einigung zwischen G und B?
 - Nur möglich bei Vertretung des G durch R!
 - Eigene Willenserklärung des R? +
 - Im Namen des B?
 - Da G Kredit gewährte, kam es ihm auf die Richtigkeit der Namensangabe an! Also ist das Handeln des R unter dem Namen des B wie Handeln im Namen des B anzusehen.
 - Vertretungsmacht?
 - Grundsätze der Duldungsvollmacht können auch bei Handeln unter fremdem Namen angewendet werden.
- Vertrag kam zustande.
- Kein Erlöschen durch Überlassung des Fahrrades erfüllungshalber o. ä.
- Anspruch besteht!

Prof. Dr. Th. Rüfner

9

Übung für Anfänger (1)

Allgemeines (I)

- Der Schwerpunkt der Arbeit lag nicht bei der Aufarbeitung von bekannten Streitfragen.
- Punkte gab es vor allem für gute Argumente zum Problem der Übereignung R – D und zum Vertragsschluss R/B – G.

Prof. Dr. Th. Rüfner

10

Übung für Anfänger (1)

Allgemeines (II)

- Vor allen Formen des Plagiats war mehrfach gewarnt worden. Aber:
 - Mehrere Arbeiten wurden wegen Übernahme von Texten aus dem Internet mit ungenügend bewertet!
 - Bei weiteren Arbeit gab es starke Punktabzüge wegen mangelnder Selbständigkeit von Aufbau und Darstellung!

Prof. Dr. Th. Rüfner

11

Übung im Zivilrecht für Anfänger
Übungsstunde am 15.04.2008

1. Besprechungsfall

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783>